

Regeln für Erweiterungscurriculums

1. Definition Erweiterungscurriculum

EC erweitern in jenen Bachelorstudien, in denen dies explizit geregelt ist, das fachspezifische Kernstudium im Ausmaß von 15 bis 60 ECTS um fachfremde Inhalte. EC sind mit Verordnung des Senats für die Dauer von drei Jahren mit Option auf Verlängerung eingerichtet. EC stehen immer in studienrechtlicher Abhängigkeit zu diesen BA-Studien, sie haben allerdings auch eine formale, inhaltliche und organisatorische Selbständigkeit, **da sie eigens**

- entwickelt,
- einer anbietenden Studienprogrammleistung zugeordnet,
- eingerichtet,
- eigens im Mitteilungsblatt veröffentlicht,
- geändert und
- aufgelassen werden sowie
- als Paket für andere Bachelorstudien, in denen EC vorgesehen sind, anerkannt werden können.

Die Absolvierung eines EC wird in der Prüfungsadministration dokumentiert und im Sammelzeugnis und Abschlusszeugnis ausgewiesen. Die EC haben generell einen Wert von 15 ECTS oder 30 ECTS, wobei seit 2018 auch EC mit 16 oder 17 ECTS veröffentlicht sind. Näheres dazu ist im u:find unter dem Punkt „Besondere Lehrangebote“ nachzulesen.

2. Registrierung

Studierende müssen sich für die Absolvierung eines ECs (= für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines ECs) zuvor dafür registrieren:

- Bei Registrierung haben die Studierenden für die Dauer der Laufzeit des EC das Recht, die festgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.
- Ohne Registrierung ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen eines EC nicht zulässig.
- Für Studierende, die ein Bachelorstudium ab dem Studienjahr 2011/12 beginnen, ist die erfolgreiche Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase Voraussetzung für die Registrierung des ECs und für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ECs.

2.1. Sollen sich Studierende zu mehreren ECs registrieren können, als für das Bachelorstudium curricular vorgesehen sind?

Es dürfen nur so viele ECTS-Punkte an ECs, wie im Curriculum vorgesehen sind und darüber hinaus maximal ein weiteres EC zusätzlich registriert werden, z.B. 4 EC (60/77 ECTS); 3 EC (45/62 ECTS); 2 EC (30/47 ECTS); 1 EC (15/32 ECTS).

Die Studierenden können aus ECs mit 15ECTS, 16ECTS, 17ECTS und 30ECTS wählen.

Welche EC für den Abschluss herangezogen werden, wird durch die Studierende mit der Markierung „Relevant für Abschluss“ festgelegt. Die Markierung „Relevant für Abschluss“ dient in der Modellierung dazu, dass ausschließlich die selektierten ECs in die Berechnungen der Abschlussnote des Studiums einfließen (Näheres unter 6. Abschluss)

3. Einführung von Nachfolge-ECs und Auslaufen eines ECs

Ein Erweiterungscurriculum darf bis zum Auslaufen des Bachelor-Curriculums, im Rahmen dessen das EC registriert ist, studiert werden.

3.1. Einführung von Nachfolge-ECs

Da Erweiterungscurricula „nur“ strukturierte Wahlmodule sind, die im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert werden können, können die Auslaufristen nicht sanktioniert werden, z.B. können LV des auslaufenden ECs nicht in das Nachfolge-EC anerkannt werden, da sie im identen Studienverlauf betrieben werden.

Innerhalb der Übergangsfrist muss das Lehrangebot gewährleistet werden. Die Studienprogrammleitung (SPL) hat das Recht Ersatz-Lehrveranstaltungen zu benennen, die anstelle von originären EC-Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Äquivalenzverordnungen, wie es sie für ordentliche Studien gibt, können jedoch nicht erlassen werden.

Nach Auslaufen der Übergangsfrist eines EC, soll es registrierten Studierenden ermöglicht werden, dieses fertig zu studieren. Die SPL bestimmt „aktuelle“ LVs, die zu absolvieren sind und zur Erfüllung des ECs herangezogen werden. Technisch können diese zusätzlichen Lehrinhalte in das EC hineingehängt werden.

Erfolgt ein Umstieg in ein Nachfolge-BA-Curriculum müssen **aktuelle** EC registriert werden und LVs aus „alten“ ausgelaufenen ECs können **anerkannt** werden (hier ist das Instrument der Anerkennung anwendbar, da es sich um einen **neuen Studienverlauf** handelt).

3.2. Ein EC läuft aus und ist nicht mehr registrierbar. Ein altes EC wird durch ein neues EC abgelöst. Wie lange dürfen die Studierenden das alte EC noch studieren?

Wenn das EC nicht mehr registrierbar ist, darf dieses nur noch bis zum Erlöschen der Zulassung auf Grund „erfolgreicher Abschluss“ des Bachelorstudiums oder „Abmeldung“ vom Bachelorstudium betrieben werden.

Übergangsfristen werden nicht angewendet. Wird das Lehrangebot für ein auslaufendes EC nicht mehr angeboten, so muss die SPL, Äquivalenz-LVs anbieten. (siehe 3.1)

Fazit: Ein EC darf zu den oben genannten Bedingungen, auch wenn es ausgelaufen ist, abgeschlossen werden.

3.3. Ein EC läuft aus und ist nicht mehr registrierbar. Ein Nachfolger EC ist bereits vorhanden und registrierbar. Wie ist vorzugehen, wenn sich Studierende von einem auslaufenden EC abmelden? Soll die Registrierung des auslaufenden ECs wieder möglich sein oder muss zwingend das neue EC angemeldet werden?

Die Variante, dass Studierende ein begonnenes auslaufendes EC abbrechen, das Nachfolge-EC registrieren und die Leistungen vom EC alt in das EC neu umgehängt werden müssen, sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Es müssen im Einzelfall Lehrinhalte in die Modellierung des EC neu hineingehängt werden und nach erfolgtem Umhängen wieder herausgelöscht werden müssen. Diese Vorgehensweise ist ein sehr umständliches, fehleranfälliges Prozedere. Studierende, die sich unabsichtlich abgemeldet haben, sollen daher für das ausgelaufene EC wieder registriert werden.

Sollte es der ausdrückliche Wunsch der Studierenden sein, das neue EC zu studieren, so ist eine Registrierung für das neue EC erforderlich und die Lehrinhalte sind aus dem EC alt umzuhängen.

Fazit: Ziel ist, dass die Studierenden registrierte EC abschließen können, solange sie eine aufrechte Zulassung zum Bachelorstudium haben und das Bachelorstudium nicht ausgelaufen ist.

4. Zuordnung und Anerkennungen von LV

- Lehrveranstaltungen aus EC, die im Rahmen des BA-Studiums unter der SKZ des BA absolviert wurden, können vom SSC / SSS dem jeweiligen EC zugeordnet werden, Studierende müssen zuvor eine Registrierung vornehmen → **Zuordnung von LV**.
- Eine Anerkennung von einzelnen Leistungen für ein EC im Sinne des § 78 UG ist zulässig, Voraussetzung ist, dass eine EC Registrierung vorliegt. Zuständig ist die anbietende SPL des EC.
- Eine Anerkennung eines abgeschlossenen ECs eines Bachelorstudiums X für ein anderes Bachelorstudium Y ist möglich, sofern das EC dafür verwendet werden darf. Zuständig für die Anerkennung des abgeschlossenen ECs ist die STUDIENPROGRAMMLEITUNG des Bachelorstudiums Y, eine inhaltliche Überprüfung des ECs ist nicht erforderlich

Im Falle der Anerkennung soll im Sammelzeugnis folgender Punkt aufscheinen:

- „Erweiterungscurriculum aus Vorstudien (15 ECTS) [anerkannt]“ – 15 ECTS – Note oder
- „Erweiterungscurriculum aus Vorstudien (30 ECTS) [anerkannt]“ - 30 ECTS - Note.

Hinweis: Auch abgeschlossene ausgelaufene EC können von der SPL als „Paket“ anerkannt werden. Hier gibt es kein Limit wie lange EC bereits ausgelaufen sind.

- Eine Auflistung der einzelnen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ist nicht vorgesehen, da diese im Vorstudium dokumentiert sind und somit keine originären Leistungen darstellen.
- Für die Anerkennung eines **abgeschlossenen ECs** ist **keine Registrierung** durch die Studierenden erforderlich.

5. Unterstellungen BA alt in BA neu

Wenn Studierende von Bachelor alt in Bachelor neu unterstellt werden (Abgangsgrund im i3v X7 - Unterstellung unter den neuen Studienplan), kann unter BA neu das gleiche EC erneut registriert werden?

- Das EC ist **noch** registrierbar und noch **nicht** erfolgreich absolviert → das EC darf im Web neu registriert werden.
- Das EC ist **nicht** mehr registrierbar und noch **nicht** erfolgreich absolviert → Es kann nur eine neue Registrierung zu einem neuem EC erfolgen. Bereits absolvierte LV des ausgelaufenen ECs können möglicherweise für ein neues EC anerkannt werden.
- Das EC ist noch registrierbar und bereits **erfolgreich absolviert** → das EC darf nicht mehr registriert werden. Das EC kann auf Antrag der Studierenden als Paket von der SPL des Bachelorstudiums anerkannt werden.

6. Abschluss

6.1. Studierende hat mehr ECs als im Curriculum vorgesehen, registriert und absolviert. Welche EC dürfen für den Abschluss herangezogen werden.

Für den Studienabschluss sind ausschließlich ECs im ECTS Umfang laut Curriculum heranzuziehen. Studierende entscheiden beim Studienabschluss, welche ECs für den Studienabschluss relevant sein sollen. Die durch die Studierende zu setzende Eigenschaft **„Relevant für Abschluss“** kennzeichnet diese EC.

Die Eigenschaft „Relevant für Abschluss“ darf für ein EC erst vergeben werden, wenn das EC erfolgreich abgeschlossen ist.

Für den Andruck im Abschlusszeugnis und Diploma Supplement werden nur erfolgreich abgeschlossene ECs, die all relevant für den Abschluss markiert sind und deren ECTS-Punkte für den Abschluss herangezogen.

Setzen Studierende die Markierung „Relevant für Abschluss“ bei den für den Studienabschluss benötigten ECs, so fließen alle tatsächlich absolvierten ECTS-Punkte in die Berechnung der Gesamtnote ein (dies können auch geringfügig mehr ECTS sein).

Hinweis: Am Abschlusszeugnis werden die ECTS laut Bachelorcurriculum ausgewiesen, das sind ausschließlich 15, 16, 17 oder 30 ECTS.

Alle überzähligen Leistungen zB aus nicht fertig absolvierten ECs, sind bei der Studienabschlusskontrolle ins Interessensmodul zu verschieben.

6.2. Darf ein bereits erfolgreich abgeschlossenes EC abgemeldet werden?

Nein, das darf nicht sein.

6.3. Darf ein bereits erfolgreich abgeschlossenes EC, das die Eigenschaft „Relevant für Abschluss“ bekommen hat, abgemeldet werden?

Nein, das darf nicht sein.